EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 13/64/EWG DES RATS

vom 5. Februar 1964

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Der Milch kommt in der Wirtschaft der Gemeinschaft sowohl als Quelle unmittelbarer laufender Einnahmen für die Erzeuger als auch als Versorgungsquelle für die Molkereiwirtschaft besondere Bedeutung zu; für die Verbraucher gehören Milch und Milcherzeugnisse zu den wichtigsten Nahrungsmitteln.

Der Handel mit Milcherzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen, gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlicher Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Märkte der Mitgliedstaaten für Milcherzeugnisse während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die dem Unter-

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 64 vom 25. Juli 1962, S. 1763/62.

schied zwischen den Preisen des einführenden und denen des ausführenden Mitgliedstaats entsprechen, wodurch auf dem Markt eines Landes mit höheren Preisen etwaige Störungen durch Einfuhren aus einem Land mit niedrigeren Preisen vermieden werden.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrages während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Die schrittweise Herabsetzung der Abschöpfungen ist von der Annäherung und Vereinheitlichung der Preise für Milcherzeugnisse abhängig; bei den aus Milcherzeugnissen hergestellten Futtermitteln ist es jedoch angebracht, die Abschöpfung in zwei Teile aufzugliedern, und zwar in einen Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Preisunterschieds bei den Grundstoffen entspricht, und in einen Teilbetrag zum Schutz der Veredelungsindustrie; hierbei ist die schrittweise und automatische Herabsetzung dieses zweiten Teilbetrags vorzusehen.

Die Einführung neuer Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrages im Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmaßnahmen ersetzen.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrages ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; vorbehaltlich einer Sonderregelung für die Erzeugnisse, deren Zölle im Rahmen des GATT konsolidiert worden sind, kann diesem Erfordernis durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die dem Unterschied zwischen den Preisen des einführenden Mitgliedstaats und den Preisen im internationalen Handel entsprechen, sowie durch einen Pauschalabschlag bei der innergemeinschaftlichen Abschöpfung Rechnung getragen werden, der so festgelegt wird, daß er die schrittweise Entwicklung des Warenverkehrs in der Gemeinschaft ermöglicht.

Die Einführung einer Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern bietet den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten und ermöglicht es den Mitgliedstaaten somit, auf alle anderen Schutzmaßnahmen zu verzichten.

Von dem Grundsatz, daß alle Schutzmaßnahmen an den Grenzen durch die Abschöpfungen innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern zu ersetzen sind, kann für die Einfuhr von Butter eine Ausnahme gemacht werden, solange die Harmonisierung der einzelstaatlichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Butter nicht vollzogen ist.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrages, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen; um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und um die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat mit höheren Preisen nach einem Mitgliedstaat mit niedrigeren Preisen zu ermöglichen, muß jedoch der ausführende Mitgliedstaat ermächtigt werden, eine Erstattung in Höhe des Preisunterschieds zu gewähren; angesichts der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren auf dem Milchsektor bedeutende öffentliche Mittel aufgewandt haben — diese haben im Jahre 1963 etwa 500 Millionen Rechnungseinheiten erreicht —, lassen sich diese Maßnahmen nicht plötzlich abschaffen, ohne daß eine Störung der Milchwirtschaft der Gemeinschaft verursacht würde; daher ist es erforderlich, schon jetzt gemeinsame Regelungen für die schrittweise Beseitigung der bestehenden unmittelbaren Beihilfen für die Milcherzeugung vorzusehen, damit in der Endphase eine Marktpolitik verwirklicht wird, welche die Gewährung von unmittelbaren Beihilfen für die Milcherzeugung ausschließt.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, zu deren Herstellung eingeführte Grunderzeugnisse verwendet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Damit die Mitgliedstaaten weiterhin am internationalen Handel mit Milcherzeugnissen teilnehmen können, muß es ihnen gestattet sein, bei Ausfuhren nach dritten Ländern den Unterschiedsbetrag zwischen den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat und den Preisen im internationalen Handel zu erstatten.

Um den Erzeugern in der Gemeinschaft die Erhaltung der erforderlichen Garantien für ihre Beschäftigung und Lebenshaltung zu gewährleisten, muß jährlich in jedem Mitgliedstaat ein Richtpreis für Milch ab Hof festgesetzt werden.

Zur Errichtung eines einheitlichen Marktes ist es erforderlich, daß die einzelstaatlichen Richtpreise schrittweise einander angenähert und schließlich auf dem Niveau eines vom Rat festzusetzenden gemeinsamen Richtpreises vereinheitlicht werden; der gemeinsame Richtpreis dient gleichzeitig der Berechnung der Preise für Milcherzeugnisse, auf die hin die Schwellenpreise vereinheitlicht werden sollen, wobei ein Zusatzbetrag zum Schutz der verarbeitenden Industrie der Gemeinschaft berücksichtigt wird.

Um ein unerwünschtes Absinken der Butterpreise zu verhindern, ist es erforderlich, daß die

Mitgliedstaaten auf dem Buttermarkt intervenieren; die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Butter und eingefrostetem Rahm kann ebenfalls zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen; zur Errichtung eines einheitlichen Marktes ist es geboten, die einzelstaatlichen Interventionspreise während der Übergangszeit zu vereinheitlichen; in der Endphase muß der gemeinsame Interventionspreis so festgesetzt werden, daß durch die durchschnittlichen Erlöse für die insgesamt verkaufte Milch der gemeinsame Richtpreis für Milch ab Hof angestrebt wird; außerdem ist es erforderlich, zur Stützung der Verwertung des Milcheiweißes und zur Stützung der Preise der Erzeugnisse, die für die Bildung der Erzeugerpreise für Milch eine besondere Bedeutung haben, weitere gemeinschaftliche Interventionsmaßnahmen vorzusehen.

Während es bei den aus Milch gewonnenen Erzeugnissen einen bedeutenden internationalen Handel gibt, bestehen für Trinkmilch und für mit Trinkmilch zusammenhängende Erzeugnisse im wesentlichen nur örtliche oder regionale Märkte; darüber hinaus kommt der Trinkmilch und den mit Trinkmilch zusammenhängenden Erzeugnissen eine besondere Bedeutung für die Stabilisierung des Erzeugerpreises für Milch zu; aus diesen Gründen müssen für die Regelung des Warenverkehrs mit Trinkmilch und mit den mit Trinkmilch zusammenhängenden Erzeugnissen im Rahmen einer eigenen Regelung besondere Lösungen gefunden werden; in der Zwischenzeit können die Mitgliedstaaten unter gewissen Bedingungen die von ihnen im Rahmen der einzelstaatlichen Trinkmilchmärkte getroffenen Maßnahmen weiter anwenden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Um eine fortschreitende Entwicklung des gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse errichtet, die eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern sowie eine Preis- und Interventionsregelung umfaßt.

(2) Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse:

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a)	04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
b)	04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
c)	04.03	Butter
d)	04.04	Käse und Quark
e)	17.02 A	Laktose und Laktosesirup
f)	ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z.B. Zusatzfutter)
	ex B: andere	— Zubereitungen, die mindestens 50 v.H. ihres Gewichtes Milch in Pulverform enthalten oder — andere Zubereitungen, die Erzeugnisse der Tarifnrn. 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 oder 17.02 A enthalten, mit Ausnahme von Zubereitungen, die in der Anlage der Verordnung Nr. 19 des Rats aufgeführt sind.

(3) Das Milchwirtschaftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz (6) bestimmt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, welche Butter als Butter der ersten Qualität im Sinne dieser Verordnung gilt.

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr der unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) fallenden Erzeugnisse entspricht der Abschöpfungsbetrag dem nach Artikel 4 festgesetzten Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats abzüglich

— des nach Artikel 3 festgesetzten Preises für das aus dem ausführenden Staat stammende Erzeugnis frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats;

— des Betrages, welcher der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben entspricht und welcher pauschal berechnet werden kann;

— des nach Artikel 7 festgesetzten Pauschbetrags bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten.

(2) Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen erlassen, die von Absatz (1) in der Weise abweichen, daß zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge bestimmte Erzeugnisse zu Gruppen zusammengefaßt werden. Dabei wird für jede Gruppe ein Leiterzeugnis bestimmt, für das der Abschöpfungsbetrag nach Absatz (1) errechnet wird. Für die übrigen Erzeugnisse der Gruppe — im folgenden gekoppelte Erzeugnisse genannt — entspricht der Abschöpfungsbetrag dem des Leiterzeugnisses, es sei denn, daß nach dem gleichen Verfahren bestimmt wird, daß der Abschöpfungsbetrag von dem des Leiterzeugnisses abgeleitet wird. Im letzteren Fall werden gleichzeitig die Elemente festgelegt, die bei der Festsetzung des Abschöpfungsbetrags für jedes der betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt werden müssen. Die Regeln für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die gekoppelten Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 25 festgelegt.

Für die gekoppelten Erzeugnisse sind weder die in Artikel 3 vorgesehenen Preise frei Grenze noch die in Artikel 4 vorgesehenen Schwellenpreise noch die in Artikel 5 vorgesehenen Referenzpreise festzusetzen.

(3) Abweichend von Absatz (1):

— ist bei der Einfuhr von Emmentaler, Greyerzer und Sbrinzkäse aus dritten Ländern der Abschöpfungsbetrag für diese Erzeugnisse, falls die in den Zollkonzessionen des GATT festgelegten Bedingungen eingehalten werden, gleich dem im GATT konsolidierten Zollsatz;

— ist bei der Einfuhr von Glarner Kräuterkäse (Schabzieger) und Cheddarkäse aus dritten Ländern der Abschöpfungsbetrag für diese Erzeugnisse, falls die in den Zollkonzessionen des GATT festgelegten Bedingungen eingehalten werden, gleich dem, der sich aus der Anwendung der im GATT konsolidierten Wertzollsätze ergeben würde;

— wird bei der Einfuhr von Glarner Kräuterkäse (Schabzieger) aus den Mitgliedstaaten kein Abschöpfungsbetrag erhoben.

(4) Bei der Festsetzung der Preise, die als Grundlage für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge dienen, werden etwaige Unterschiede in bezug auf Zusammensetzung und Qualitätsstufe der Erzeugnisse insoweit berücksichtigt, als sie die Vermarktung der Erzeugnisse beträchtlich beeinflussen; die dazu erforderlichen Berichtigungen werden nach dem Verfahren des Artikels 25 vorgenommen.

(5) Nach Ablauf der Übergangszeit entfallen die Abschöpfungen im Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten.

(6) Während der Übergangszeit kann jeder Mitgliedstaat bis zur Harmonisierung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten für Butter die Einfuhr von Butter untersagen, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 82 Gewichtsteile Fett, mehr als 16 Gewichtsteile Wasser und mehr als 2 Gewichtsteile fettfreie Trockenmasse enthält und die nicht den Vorschriften entspricht, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im einführenden Mitgliedstaat für im Inland erzeugte Butter der ersten Qualität gelten.

Die Harmonisierung wird vor dem 31. März 1966 beschlossen.

(7) Die Einzelheiten für die in Absatz (1) genannte pauschale Berechnung der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben werden nach dem Verfahren des Artikels 25 festgelegt.

Artikel 3

(1) Für Einfuhren aus den Mitgliedstaaten werden die in Artikel 2 Absatz (1) genannten Preise frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats auf Grund der Preise ermittelt, zu denen die Hersteller im ausführenden Mitgliedstaat die betreffenden Erzeugnisse ab Werk verkaufen, zuzüglich eines pauschal berechneten Betrages für die Transportkosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes und die Grenzüberschreitungskosten, wobei der Betrag der letztgenannten Kosten für alle Mitgliedstaaten gleich ist.

Die auf diese Weise ermittelten Preise frei Grenze werden um den pauschal zu berechnenden Betrag verringert, der der Auswirkung der bei der Ausfuhr erstatteten inländischen Abgaben entspricht.

(2) Für Einfuhren aus dritten Ländern werden die in Artikel 2 Absatz (1) genannten Preise frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel bestimmt. Für Sauerrahmbutter und für Süßrahmbutter werden die Preise frei Grenze jeweils gesondert bestimmt.

(3) Bei Butter werden die Preise frei Grenze auf Grund der Preise für Butter der ersten Qualität bestimmt.

(4) Der Rat bestimmt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die in Absatz (1) Unterabsatz 1 genannten pauschal berechneten Beträge.

(5) Die Kommission setzt die Preise frei Grenze nach Maßgabe der Absätze (1) und (2) und nach den Kriterien fest, die nach dem Verfahren des Artikels 25 festgelegt werden.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen (1) bis (3) werden nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassen.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Schwellenpreise werden von den Mitgliedstaaten jährlich vor dem 15. März für das jeweils folgende Milchwirtschaftsjahr festgesetzt und veröffentlicht. Für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 werden diese Preise jedoch vor dem 1. Juni 1964 festgesetzt und veröffentlicht.

Die Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 sind gleich den nach Artikel 5 festgesetzten Referenzpreisen zuzüglich

— der nach Artikel 7 festgesetzten Pauschbeträge,

— gegebenenfalls eines zusätzlichen Betrages, der für jedes Erzeugnis nach Maßgabe des Absatzes (2) festgesetzt wird.

(2) Bei Butter der ersten Qualität kann jeder Mitgliedstaat den in Absatz (1) genannten zusätzlichen Betrag auf höchstens 0,05 Rechnungseinheiten je Kilogramm festsetzen. Wird jedoch nach Artikel 21 Absatz (1) der Interventionspreis um mehr als 0,05 Rechnungseinheiten je Kilogramm niedriger festgesetzt als der Referenzpreis, so darf der zusätzliche Betrag höchstens gleich dem Betrag sein, um den der Interventionspreis niedriger festgesetzt wird als der Referenzpreis.

Bei jedem unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) fallenden Erzeugnis außer Butter der ersten Qualität kann der Rat einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ermächtigen, den in Absatz (1) genannten zusätzlichen Betrag auf höchstens 2. v.H. des nach Artikel 5 für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Referenzpreises festzusetzen.

(3) Bei Butter der ersten Qualität wird der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis, der um den nach Artikel 7 festgesetzten Pauschbetrag vermindert ist, und dem Interventionspreis des Milchwirtschaftsjahrs 1964/1965 von den Mitgliedstaaten in der Weise verringert, daß er ohne Pauschbetrag

— im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 höchstens 0,125 Rechnungseinheiten je Kilogramm,

— im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 höchstens 0,1 Rechnungseinheiten je Kilogramm

beträgt.

Vor dem 1. Juli 1966 beschließt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über Maßnahmen hinsichtlich des Unterschieds zwischen Schwellenpreis und Interventionspreis für Butter, die vom Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 an zu treffen sind.

(4) Die Schwellenpreise für Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz- und Cheddarkäse dürfen nicht höher sein als die für diese Erzeugnisse in den Zollkonzessionen des GATT festgesetzten, um den Betrag des konsolidierten Zollsatzes erhöhten Mindestangebotspreise.

Artikel 5

(1) Für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) fallenden Erzeugnisse werden für jeden Mitgliedstaat Referenzpreise unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der im Jahre 1963 in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise ab Werk zuzüglich eines pauschal berechneten Betrages für die Transportkosten bis zum Großhandel errechnet. Bei Butter wird der Referenzpreis auf Grund der Preise für Butter der ersten Qualität errechnet.

Läßt sich bei einem Erzeugnis der Referenzpreis nicht nach Unterabsatz 1 ermitteln, so wird er auf Grund der Preise für ähnliche Erzeugnisse errechnet. Werden in einem Mitgliedstaat solche ähnlichen Erzeugnisse nicht hergestellt, so wird für die Festsetzung des Referenzpreises der Preis zugrunde gelegt, zu dem das betreffende Erzeugnis im Jahre 1963 hätte eingeführt werden können.

(2) Die nach Absatz (1) festgesetzten Preise werden um die Beträge berichtigt, die sich ergeben

— aus den Veränderungen der gemäß Artikel 17 Absatz (3) festgesetzten einzelstaatlichen Richtpreise für Milch gegenüber den Richtpreisen bzw. den durchschnittlichen Erzeugerpreisen im Referenzzeitraum;

— aus der in Artikel 19 für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 vorgesehenen Verringerung der Beihilfen.

(3) Die Referenzpreise werden vor dem 1. April 1964 vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

(1) Für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe f) fallenden Erzeugnisse setzt sich der Abschöpfungsbetrag innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern aus drei Teilbeträgen zusammen:

a) aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann; dieser entspricht bei verarbeiteten Erzeugnissen, die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) fallende Grunderzeugnisse enthalten, der Auswirkung der Abschöpfungsbeträge, die für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse festgesetzt sind, auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse; der sich hieraus ergebende Betrag wird entsprechend den Änderungen der für die Grunderzeugnisse geltenden Abschöpfungsbeträge geändert;

b) aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird; für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ist der feste Teilbetrag gleich neun Fünfzehnteln des gegenüber dritten Ländern erhobenen Betrages; er wird jährlich am 1. Juli und erstmals am 1. Juli 1965 um zwei Fünfzehntel des Betrages verringert, der am 1. Juli 1964 gegenüber dritten Ländern erhoben wird;

c) aus einem zusätzlichen Teilbetrag; dieser entspricht dem Betrag der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art, die ein Mitgliedstaat je nach Fall bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittland auf jede in einem Erzeugnis nach Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe f) enthaltene Menge derjenigen Erzeugnisse erhebt, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

(2) Liegen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe f) fallenden Erzeugnisse unter dem Preis, der sich aus dem um die Veredelungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie sich zusammensetzen, so kann der nach Absatz (1) bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 25 festgesetzt wird.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Vorschriften, um im Rahmen dieses Artikels die Durchführungsbestimmungen für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe f) fallenden Erzeugnisse festzulegen.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich vorgesehenen Pauschbeträge werden so festgesetzt, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des gemeinsamen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Milcherzeugnissen aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt. Die Pauschbeträge werden jährlich nach dem Verfahren des Artikels 25 auf Grund von Kriterien festgesetzt, die der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegt. Die Pauschbeträge werden jährlich bis zum 1. März für das folgende Milchwirtschaftsjahr festgesetzt und veröffentlicht. Für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 werden die Pauschbeträge jedoch bis zum 1. Mai 1964 festgesetzt und veröffentlicht.

(2) Entwickelt sich im Laufe des Milchwirtschaftsjahres der innergemeinschaftliche Handel nicht wie in Absatz (1) vorgesehen, so werden die Pauschbeträge nach dem Verfahren des Artikels 25 einer Revision unterzogen. In diesem Fall wird der Schwellenpreis nach dem Verfahren des Artikels 4 neu festgesetzt.

Artikel 8

(1) Die Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 bzw. Artikel 6 festgesetzt; sie werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten hierüber unverzüglich unterrichtet.

(2) Die Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Veränderung der Faktoren abgeändert, welche der Festsetzung dieser Beträge zugrunde lagen. Nach dem Verfahren des Artikels 25 werden die Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge festgelegt und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

Änderungen der Abschöpfungsbeträge werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten hierüber unverzüglich unterrichtet.

(3) Unbeschadet des Artikels 30 werden die Abschöpfungsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben und vereinnahmt.

Artikel 9

(1) Entwickeln sich in einem Mitgliedstaat die Preise eines der unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis f) fallenden Erzeugnisse dahin, daß unter Berücksichtigung des Artikels 19 ein angemessenes Verhältnis zum Richtpreis für Milch nicht mehr besteht, so kann die Kommission während der Übergangszeit einen Mitgliedstaat auf seinen Antrag ermächtigen, die Abschöpfungsbeträge zu senken, bis dieses Verhältnis wiederhergestellt ist. Die Bedingungen, unter denen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann, werden von der Kommission so festgelegt, daß der Markt der anderen Mitgliedstaaten nicht gestört und die Einfuhr der unter diese Ermächtigung fallenden oder ähnlicher Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird.

Hierzu bestimmt die Kommission insbesondere:

— bei welchen ähnlichen Erzeugnissen die Abschöpfungsbeträge ebenfalls zu senken sind;

— die Höhe der Senkung;

— die Dauer der Senkung;

— ob von der Ermächtigung teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(2) Der Betrag, um den die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge gesenkt werden können, darf nicht höher liegen als der höchste innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag, den der antragstellende Mitgliedstaat erhebt. Der Betrag, um den die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern gesenkt werden, darf nicht höher sein als der Höchstsatz, um den die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge verringert werden.

(3) Gleichzeitig bestimmt die Kommission, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten treffen können oder treffen müssen, um namentlich Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen zu vermeiden. Sie bestimmt insbesondere den Höchstbetrag der Erstattungen, der bei der Ausfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat gewährt werden kann. Die Präferenz, die aus der Anwendung des Pauschbetrags entsteht, muß gewahrt bleiben.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat wird ermächtigt, bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach den Mitgliedstaaten eine Ausgleichsabgabe bis zur Höhe der Auswirkung der einzelstaatlichen Beihilfe auf den Preis dieser Erzeugnisse zu erheben, vorausgesetzt, daß er bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten eine Subvention bis zur Höhe der genannten Abgabe gewährt.

(2) Die Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und die Erstattungsbeträge bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten werden um die Beträge verringert, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen, und zwar erstmalig vor dem Tage der Einführung der Regelung für den Handelsverkehr.

Der Höchstbetrag der Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr und der Betrag der Subventionen bei der Einfuhr werden nach dem Verfahren des Artikels 25 bestimmt.

Artikel 11

(1) Für alle Einfuhren der unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) und c) fallenden Erzeugnisse aus dritten Ländern und während der Übergangszeit aus den Mitgliedstaaten ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Lizenz erforderlich; hiervon ausgenommen ist die Einfuhr von Vollmilchpulver in luftdichten Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 Kilogramm netto.

(2) Die Einfuhrlizenz wird jedem Antragsteller erteilt, der eine Kaution stellt, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchzuführen. Diese Kaution verfällt, wenn die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz, der Höhe der Kaution und der Fälle höherer Gewalt, in denen die Kaution nicht verfällt, werden nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassen.

Artikel 12

(1) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Bei der Einfuhr aus dritten Ländern sind mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwas anderes beschließt.

(3) Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

(4) Unvereinbar mit der Anwendung dieser Verordnung ist die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat

a) von in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis f) genannten Erzeugnissen, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind, oder

b) von Erzeugnissen, die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis f) genannt sind oder einer gemeinsamen Marktorganisation, welche diesem Absatz entsprechende Bestimmungen vorsieht, unterliegen und zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis f) genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Artikel 13

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 10, 14, Artikel 18 Absatz (3) und der Artikel 19, 21 und 22 sind mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der unter Artikel 1 Absatz (2) fallenden Erzeugnisse und den Handel mit ihnen anwendbar.

Artikel 14

(1) Ist ein Mitgliedstaat nach dieser Verordnung berechtigt, einem anderen Mitgliedstaat gegenüber Abschöpfungen zu erheben, so kann er bei Ausfuhren nach diesem Mitgliedstaat einen Betrag erstatten, der dem nach Artikel 3 Absatz (1) bestimmten Preis frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats entspricht,

— abzüglich des nach Artikel 4 festgesetzten Schwellenpreises des einführenden Mitgliedstaats,

— zuzüglich des in Artikel 7 genannten Pauschbetrags und des Betrages, welcher der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben entspricht und pauschal berechnet wird.

Der Erstattungsbetrag für ein gekoppeltes Erzeugnis, bei dem der Abschöpfungsbetrag dem des Leiterzeugnisses entspricht, ist gleich dem Erstattungsbetrag für das Leiterzeugnis. Der Erstattungsbetrag für ein gekoppeltes Erzeugnis, bei dem der Abschöpfungebetrag von dem des Leiterzeugnisses abgeleitet wird, wird sinngemäß nach den Regeln für die Berechnung der abgeleiteten Abschöpfungsbeträge nach dem Verfahren des Artikels 25 festgelegt.

(2) Um die Ausfuhr nach dritten Ländern auf der Grundlage der Preise im internationalen Handel zu ermöglichen, kann der Unterschiedsbetrag zwischen den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat und den Preisen im internationalen Handel erstattet werden.

(3) Die ausgeführten Mengen und die erstatteten Beträge werden vom ausführenden Mitgliedstaat in bestimmten Zeitabständen der Kommission mitgeteilt, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten hierüber unterrichtet.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassen.

Artikel 15

Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um bei den aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern stammenden Erzeugnissen Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die sich aus unterschiedlichen Abschöpfungsbeträgen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern ergeben könnten, werden erstmals vor dem 1. Mai 1964 nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassen.

Artikel 16

(1) Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 24 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der hinsichtlich der unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) und c) fallenden Erzeugnisse mit Ausnahme von Vollmilchpulver in luftdichten Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 Kilogramm netto die in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet am zehnten Tag, nachdem der Rat damit befaßt worden ist, wenn er die Entscheidung der Kommission nicht bereits geändert oder aufgehoben hat.

(4) Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

(5) Werden in der Gemeinschaft nach Ablauf der Übergangszeit die Märkte der unter Artikel 1 Absatz (2) fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren aus dritten Ländern — insbesondere wenn die Interventionsstellen zu größeren Käufen auf dem Markt der in Artikel 21 genannten und der nach Artikel 22 Absatz (3) bestimmten Erzeugnisse veranlaßt werden — ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, so kann die Erteilung von Einfuhrlizenzen gegenüber dritten Ländern auf Grund gemeinschaftlicher Regelungen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bestimmungen für besondere Bestimmungszwecke solange ausgesetzt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages erlassen.

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat setzt während der Übergangszeit jährlich vor dem 15. Februar je Kilogramm Milch mit 3,7 v.H. Fettgehalt einen Richtpreis ab Hof fest, der für das jeweils folgende Milchwirtschaftsjahr gültig ist. Er wird der Kommission mitgeteilt, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten hierüber unterrichtet. Der einzelstaatliche Richtpreis ist der Preis, der für die Gesamtheit der Milcherzeuger für die jährlich insgesamt verkaufte Milch angestrebt wird. Um diesen einzelstaatlichen Richtpreis zu erreichen, können entsprechend den in Artikel 19 vorgesehenen Bestimmungen die Erlöse am Markt ergänzt werden durch

— direkte Beihilfen an die Erzeuger,

— besondere Maßnahmen im Rahmen einer Regelung des Frischmilchmarkts.

(2) Der Rat legt einstimmig vor dem 1. März 1964 auf Vorschlag der Kommission für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 die obere und untere

Grenze für die einzelstaatlichen Richtpreise fest. Diese Grenzen gelten für alle Mitgliedstaaten. Sie werden auf der Grundlage des gemittelten Preises ab Hof festgelegt, den in jedem Mitgliedstaat die Gesamtheit der Milcherzeuger im Jahre 1963 für die insgesamt verkaufte Milch erhalten hat. Dieses Mittel wird berichtigt,

— um den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Fettgehalt der Milch in jedem Mitgliedstaat und einem Fettgehalt von 3,7 v.H. zu berücksichtigen;

— um die Veränderungen des Erzeugerpreises gegenüber dem Referenzzeitraum zu berücksichtigen, soweit diese auf Veränderungen der Preisziele für Milch oder auf eine normale Entwicklung der Märkte und Preise in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückzuführen sind.

(3) Für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 wird der einzelstaatliche Richtpreis innerhalb der vom Rat festgelegten oberen und unteren Grenze auf der Grundlage des nach Absatz (2) ermittelten Preises und unter Berücksichtigung der Aussichten für die Entwicklung von Erzeugung und Verbrauch bei Milch und Milcherzeugnissen vor dem 15. März 1964 festgesetzt.

Artikel 18

(1) Während der Übergangszeit sind die Unterschiede zwischen den gemäß Artikel 17 festgesetzten einzelstaatlichen Richtpreisen schrittweise so zu verringern, daß am Ende der Übergangszeit der nach Absatz (2) festgesetzte gemeinsame Richtpreis für Milch das einzige Preisziel für die Gemeinschaft bildet.

Der gemeinsame Richtpreis ist der Milchpreis für die Erzeuger, den die Marktpolitik in der Endphase des gemeinsamen Marktes für die Gesamtheit der Erzeuger der Gemeinschaft für die im Milchwirtschaftsjahr insgesamt verkaufte Milch anstrebt.

(2) Zur Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Richtpreise bestimmt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission

— jährlich vor dem 15. Januar einen gemeinsamen Richtpreis für Milch ab Hof. Die gemeinsamen Richtpreise dienen während der Übergangszeit jeweils für das folgende Milchwirtschaftsjahr als Grundlage für die Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Richtpreise sowie der Schwellenpreise für Milcherzeugnisse;

— jährlich vor dem 15. Januar die Maßnahmen, die jeder Mitgliedstaat für das folgende Milchwirtschaftsjahr im Hinblick auf die Annäherung der einzelstaatlichen Richtpreise anwenden muß.

(3) Führt die Anwendung dieses Artikels in einem Mitgliedstaat dazu, daß der Richtpreis unter den Preis sinkt, der den Erzeugern je Kilogramm der insgesamt verkauften Milch im Jahre 1963 ausgezahlt worden ist — wobei die in diesem Zeitraum eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen sind —, so kann dieser Mitgliedstaat den Preisunterschied ausgleichen. Der Ausgleich kann je Kilogramm Milch gewährt werden. Spätestens am Ende der Übergangszeit wird er in einer Form gewährt, die von der Milcherzeugung unabhängig ist.

Artikel 19

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit:

a) vor dem 1. März 1964 die Beihilfen, die er im Jahre 1963 für jedes der unter Artikel 1 Absatz (2) fallenden Erzeugnisse insgesamt und im Durchschnitt je Kilogramm gezahlt hat;

b) vor dem 1. März 1964 die Beträge, die es ermöglichen, die Marktpreise für jedes der unter Artikel 1 Absatz (2) fallenden Erzeugnisse unter den Preisen zu halten, die der nach Artikel 17 Absatz (2) festgelegten unteren Grenze für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 entsprechen;

c) alljährlich vor dem 15. Februar und erstmals vor dem 15. Februar 1965 die einzelstaatlichen Beihilfen, die er im laufenden Milchwirtschaftsjahr für jedes der unter Artikel 1 Absatz (2) fallenden Erzeugnisse insgesamt und im Durchschnitt je Kilogramm zahlt.

(2) Beihilfen im Sinne des Absatzes (1) sind

— Beihilfen, die an bestimmte Milcherzeugnisse gebunden sind;

— Beihilfen, die für die von den Erzeugern verkaufte Milch gezahlt werden.

(3) Bei den für die Anwendung des Absatzes (1) erforderlichen Berechnungen werden von jedem Mitgliedstaat die jeweiligen durchschnittlichen Kosten- und Ausbeutesätze sowie der durchschnittliche Magermilchwert zugrunde gelegt.

Soweit die in Absatz (1) genannten Beträge und Beihilfen nicht nach Unterabsatz 1 berechnet worden sind, werden sie nach dem Verfahren des Artikels 25 einer Revision unterzogen.

(4) Der Rat bestimmt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission den Betrag, um den die Beihilfen, vorbehaltlich des in Artikel 18 Absatz (3) genannten Ausgleichs, entsprechend der Angleichung der einzelstaatlichen Richtpreise

und der Erhöhung der Schwellenpreise verringert werden.

Ermöglichen es jedoch die in den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen, die Preise der unter Artikel 1 Absatz (2) fallenden Erzeugnisse unter den Preisen zu halten, die der nach Artikel 17 Absatz (2) für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 festgelegten unteren Grenze entsprechen, so wird der Teil der Beihilfen, der dies ermöglicht, für die Milchwirtschaftsjahre 1964/1965 bis 1969/1970 jährlich um ein Siebentel verringert.

Die Verringerung der Beihilfen wird durch eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise ausgeglichen.

(5) Sehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Trinkmilch oder mit Trinkmilch zusammenhängende Erzeugnisse Abgaben vor, die einen Ausgleich zugunsten anderer Milcherzeugnisse gewährleisten sollen, so kann dieser Ausgleich bis zur Anwendung der in Artikel 29 Absatz (1) vorgesehenen Regelung aufrechterhalten werden. Wird dieser Ausgleich jedoch unmittelbar zugunsten der unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis f) fallenden Erzeugnisse vorgenommen, so finden die Absätze (1), (3) und (4) Anwendung.

(6) Der Beitrag der in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung des einzelstaatlichen Richtpreises für Milch darf den Unterschied zwischen diesem Richtpreis und dem Erlös nicht überschreiten, der durch die Bestimmungen dieser Verordnung über das Preisniveau auf dem nationalen Markt erzielt werden soll.

Artikel 20

(1) Vom Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 an und spätestens bis zum Ende der Übergangszeit werden die Schwellenpreise schrittweise den Preisen angenähert, die jährlich vor dem 15. Februar auf der Grundlage des gemeinsamen Richtpreises für Milch festzusetzen sind. Bei der Berechnung dieser Preise ist bei jedem Erzeugnis von einheitlichen Kosten- und Ausbeutesätzen für die Gemeinschaft auszugehen.

(2) Der Rat legt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission zum ersten Mal vor dem 1. November 1964 die Kriterien hierfür fest und insbesondere für

— die Ermittlung der Kosten- und Ausbeutesätze für die Gemeinschaft;

— die Festsetzung eines Zusatzbetrags zum Schutz der verarbeitenden Industrie der Gemeinschaft;

— die von der Gemeinschaft anzustrebende Relation bei der Verwertung der zu den verschiedenen Milcherzeugnissen verwendeten Milch.

Auf Grund dieser Kriterien werden die Preise, die bei der Annäherung der Schwellenpreise zugrunde gelegt werden, für jedes Erzeugnis bzw. jede Gruppe von Erzeugnissen nach dem Verfahren des Artikels 25 festgesetzt.

(3) Für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) fallenden Erzeugnisse bestimmt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission zur Angleichung der Marktpreise jährlich vor dem 1. März und erstmals vor dem 1. März 1965 die Maßnahmen, die von jedem Mitgliedstaat im folgenden Milchwirtschaftsjahr anzuwenden sind.

Bei seinem Beschluß über die von den Mitgliedstaaten jährlich anzuwendenden Maßnahmen berücksichtigt der Rat die Veränderungen der einzelstaatlichen Richtpreise nach Artikel 18 und die Verringerung der Beihilfen nach Artikel 19.

Artikel 21

(1) Während der Übergangszeit setzen die Mitgliedstaaten jährlich vor dem 15. März und für das Jahr 1964 vor dem 15. April für inländische frische Butter der ersten Qualität einen Interventionspreis fest, der für das folgende Milchwirtschaftsjahr gültig ist. Der Interventionspreis für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 entspricht dem nach Artikel 5 festgesetzten Referenzpreis; er kann um höchstens 0,075 Rechnungseinheiten je Kilogramm verringert werden.

(2) Die Interventionsstelle jedes Mitgliedstaats hat entsprechend den nach den Absätzen (4) und (5) festgelegten Bestimmungen die ihr angebotene inländische frische Butter der ersten Qualität zu kaufen. Der Kauf erfolgt

— zum Interventionspreis an den Orten, die von dem betreffenden Mitgliedstaat zu Interventionsorten erklärt worden sind,

— zum Interventionspreis abzüglich der Transportkosten bis zum nächsten Interventionsort an den anderen Orten.

Die von der Interventionsstelle angekaufte Butter ist so abzusetzen, daß der Absatz anderer Butter nicht gestört wird.

(3) Die in Absatz (2) Unterabsatz 1 vorgesehene Verpflichtung kann von den Mitgliedstaaten dadurch erfüllt werden, daß sie entsprechend den nach den Absätzen (4) und (5) festgelegten Bestimmungen Beihilfen für die private Lagerhaltung von inländischer frischer Butter der ersten Qualität und von inländischem eingefrostetem Rahm gewähren.

(4) Der Rat bestimmt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erstmals vor dem 1. April 1964 die Grundsätze,

— nach denen die in Absatz (2) vorgesehenen Interventionsmaßnahmen getroffen werden,

— nach denen die in Absatz (3) vorgesehenen Beihilfen gewährt werden,

— für den Warenverkehr mit ausgelagerter Butter,

— für den Absatz von Butterüberschüssen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen (1) bis (3) sowie zu den in Absatz (4) vorgesehenen Grundsätzen werden nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassen.

(6) In der Endphase des gemeinsamen Marktes legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für jedes Milchwirtschaftsjahr den gemeinsamen Interventionspreis für Butter so fest, daß durch die durchschnittlichen Einnahmen aus allen Milchverkäufen der gemeinsame Richtpreis für Milch angestrebt wird.

Artikel 22

(1) Sieht sich ein Mitgliedstaat während der Übergangszeit veranlaßt, bei anderen Erzeugnissen als inländischer frischer Butter der ersten Qualität durch Maßnahmen einzugreifen, die geeignet sind, einen erheblichen Preissturz aufzufangen oder eine Unausgeglichenheit bei den Preisen bzw. bei der Herstellung von Milcherzeugnissen zu vermeiden, so müssen diese Maßnahmen so beschaffen sein, daß sie die Anwendung dieser Verordnung nicht behindern.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, derartige Maßnahmen zu treffen, so hat er die Kommission zuvor über die Art dieser Maßnahmen zu unterrichten. Die Kommission kann nach Anhörung der Mitgliedstaaten an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen des nach Artikel 24 eingesetzten Verwaltungsausschusses jede zweckdienliche Bemerkung richten.

(2) Der Rat bestimmt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundsätze:

— nach denen die in Absatz (1) vorgesehenen einzelstaatlichen Interventionsmaßnahmen koordiniert werden,

— für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit denjenigen Mengen der in Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die Gegenstand solcher Interventionen waren.

(3) Der Rat bestimmt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, auf welche Erzeugnisse außer inländischer frischer Butter der ersten Qualität und in welcher Weise die Interventionsmaßnahmen der Gemeinschaft anzuwenden sind. Bei der Auswahl dieser Erzeugnisse läßt sich der Rat davon leiten, daß diese Erzeugnisse von besonderer Bedeutung sind

— für die Verwertung des Milcheiweißes,

— für die Bildung der Erzeugerpreise für Milch.

Ziel dieser Maßnahmen muß es sein, zur Erreichung der Richtpreise für Milch beizutragen und ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Erzeugnissen herzustellen.

Artikel 23

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Liste der in Artikel 1 Absatz (2) genannten Erzeugnisse ändern oder für diese Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

Artikel 24

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 25

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 26

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 27

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 25.

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. Juli 1964 tatsächlich angewandt werden kann.

Artikel 29

(1) Mit Ausnahme der Artikel 17, 18, 19, 21, 22 und 23 gilt diese Verordnung nicht für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) fallenden Erzeugnisse. Diese Erzeugnisse werden Gegenstand einer gesonderten Regelung sein, die vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages vor dem 1. Juli 1965 erlassen und die spätestens am 1. Dezember 1965 angewandt wird.

(2) Bis zur Anwendung der in Absatz (1) vorgesehenen Regelung werden die Mitgliedstaaten die im Jahre 1963 bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr der unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) fallenden Erzeugnisse aus dritten Ländern nicht verringern oder beseitigen.

Ausnahmen hiervon beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Entwicklung des Warenverkehrs führen, die den Grundsätzen dieser Verordnung zuwiderläuft.

Artikel 30

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die zur Durchführung der Verordnung Nr. 25 erlassenen Bestimmungen gelten vom Zeitpunkt der Anwendung der durch diese Verordnung eingeführten Regelung des Handelsverkehrs an für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis f) fallenden Erzeugnisse; sie gelten ferner bezüglich der in Artikel 21 Absatz (3) genannten Maßnahmen für eingefrosteten Rahm.

Artikel 31

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Regelung für die Interventionen und den Handelsverkehr wird jedoch ab 1. Juli 1964 angewandt.

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT